jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/4/30 5Ob22/85, 5Ob153/86, 5Ob23/87, 5Ob32/87, 5Ob56/89 (5Ob57/89), 5Ob156/98x, 5Ob241/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1985

Norm

WEG 1975 §5
WEG 1975 §26 Abs1 Z1
WEG 1975 idF 3.WÄG §3 Abs2
WEG 2002 §8 Abs1
WEG 2002 §9
WEG 2002 §52 Abs1 Z1

Rechtssatz

Grundlage der Nutzwertfestsetzung gemäß §§ 3 ff, 26 Abs 1 Z 1 WEG 1975 ist die der jeweiligen materiellen Rechtslage entsprechende konkrete Widmung; der Außerstreitrichter (die Schlichtungsstelle: § 26 Abs 3 WEG 1975) hat diese Rechtslage von Amts wegen als Vorfrage zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 22/85
  Entscheidungstext OGH 30.04.1985 5 Ob 22/85
  Veröff: MietSlg 37611 = MietSlg 37658(19)
- 5 Ob 153/86
  Entscheidungstext OGH 09.12.1986 5 Ob 153/86
  Veröff: MietSlg XXXVIII/53
- 5 Ob 23/87
  Entscheidungstext OGH 03.03.1987 5 Ob 23/87
  Beisatz: Das gilt nicht nur für die erstmalige Nutzwertfestsetzung, sondern auch für die Neufestsetzung des Nutzwertes gemäß § 3 Abs 2 WEG. (T1)
  Veröff: MietSlg XXXIX/14
- 5 Ob 32/87
  Entscheidungstext OGH 22.03.1988 5 Ob 32/87
  Veröff: ImmZ 1988,356 = MietSlg XL/14
- 5 Ob 56/89

Entscheidungstext OGH 27.06.1989 5 Ob 56/89
Veröff: WoBl 1990,80 (Call) = MietSlg XLI/25

- 5 Ob 156/98x
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 156/98x
  Auch; Beisatz: Diese Widmung kann auch auf einer bloß konkludent zustandegekommenen Willenseinigung der Miteigentümer beruhen, die sich gemäß § 863 ABGB etwa an lang geübten Nutzungen oder dem Baukonsens bei einvernehmlich vorgenommenen Um- und Ausbauten festmachen lässt. (T2)
  Beisatz: Hier: Neufestsetzung der Nutzwerte gemäß § 3 Abs 2 WEG. (T3)
- 5 Ob 241/98x
  Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 241/98x
  Auch; Beisatz: Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien sind jedoch in diesem Verfahren nicht zu prüfen. (T4)
- 5 Ob 298/98d
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 5 Ob 298/98d
  Vgl auch; Beisatz: Weil das Gericht nach der rechtlich wirksamen Widmung der Zubehörteile zu den einzelnen Objekten die Nutzwerte festzusetzen hat, und § 37 Abs 3 Z 20 MRG, auf den § 26 Abs 2 WEG verweist, eine Verweisung auf den Rechtsweg ausdrücklich ausschließt, müssen strittige Vorfragen, auch wenn sie für sich im Rechtsweg ausgetragen werden könnten, im Verfahren nach § 26 WEG gelöst werden. (T5)
- 5 Ob 31/99s
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 5 Ob 31/99s
  Vgl; nur: Grundlage der Nutzwertfestsetzung gemäß §§ 3 ff, 26 Abs 1 Z 1 WEG 1975 ist die der jeweiligen materiellen Rechtslage entsprechende konkrete Widmung. (T6)
  Beis wie T1
  Veröff: SZ 72/34
- 5 Ob 57/99i
  Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 57/99i
  Vgl; nur T6; Beisatz: Die Nutzwertfestsetzung kann immer nur die materielle Rechtslage nachvollziehen. (T7)
  Beis wie T2 nur: Diese Widmung kann auch auf einer bloß konkludent zustandegekommenen Willenseinigung der Miteigentümer beruhen. (T8)
- 5 Ob 73/99t
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 5 Ob 73/99t
  nur: Grundlage der Nutzwertfestsetzung ist die der jeweiligen Rechtslage entsprechende konkrete Widmung. (T9)
  Beisatz: Der Außerstreitrichter hat die rechtlich wirksame Widmung der Zubehörteile zu einzelnen Objekten in einem jeder Dispositionsbefugnis der Parteien entzogenen, nur über Antrag einzuleitenden Außerstreitverfahren, in dem stets über alle als Wohnungseigentumsobjekte in Betracht kommenden Objekte einer Liegenschaft abzusprechen ist zu prüfen. Die Rechtskraft einer derartigen Entscheidung bindet und wirkt auch gegen alle späteren Beteiligten bis zu einer Neufestsetzung der Nutzwerte. (T10)
  Beisatz: Die im Nutzwertfestsetzungsverfahren zu klärende Widmung kann auch im Rechtsweg geprüft werden, wobei der Außerstreitrichter an eine solche Entscheidung gebunden ist. (T11)
- 5 Ob 181/99z
  Entscheidungstext OGH 13.07.1999 5 Ob 181/99z
  Vgl; nur T9; Beisatz: Eine Neufestsetzung der Nutzwerte ist möglich, wenn die Nutzfestsetzung von der wahren materiellen Rechtslage abweicht. Dies kann nur in einem Verfahren nach § 26 Abs 1 Z 1 WEG erfolgen. (T12)
- 5 Ob 52/00h
  Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 52/00h
  Vgl auch; Bem.: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T13 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T8 wurde gelöscht. - März 2017 (T13)
- 5 Ob 160/01t
  Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 160/01t
  Vgl auch; Veröff: SZ 74/165
- 5 Ob 100/02w
  Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 100/02w

Auch; nur T6

- 5 Ob 113/07i
  Entscheidungstext OGH 02.10.2007 5 Ob 113/07i
  Auch; Beis wie T7; Beisatz: Bei der Nutzwert-(neu-)festsetzung ist zwingenden Grundsätzen der Nutzwertberechnung zu entsprechen. (T14)
- 5 Ob 226/07g
  Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 226/07g
  Beisatz: Nach dem WEG 1975 wie auch nach dem WEG 2002. (T15)
  Beisatz: Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen. (T16)
- 5 Ob 290/07v
  Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 290/07v
  nur T9; Beis ähnlich wie T10
- 5 Ob 29/08p
  Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 29/08p
  nur T9; Beis wie T8; Beis wie T13; Beis wie T14; Beis wie T15; Beis wie T16; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Die Bindung der Nutzwert-(neu-)festsetzung an zwingende Grundsätze der Nutzwertberechnung gilt insbesondere für die Frage der Wohnungseigentumstauglichkeit von Objekten. (T17)
  Beisatz: Ausgangspunkt der Nutzwertberechnung müssen also die zwingenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die - der Rechtslage entsprechende - Widmung sein. (T18)
  Beisatz: Allgemeine Teile werden daher von der Nutzwertfestsetzung nicht erfasst. (T19)
  Beisatz: Die selbständige Feststellung der Rechtsbeziehung der Vertragsparteien kann auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, was etwa für den ein aus einem Kaufvertrag abgeleiteter Anspruch auf „Umparifizierung" gelten kann. (T20)
- 5 Ob 12/10s
  Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 12/10s
  Vgl auch; Beisatz: Ein für den Nutzwert maßgebliches Kriterium war und ist die „Zweckbestimmung“ des Objekts. (T21)
  Bem: Hier: Ermittlung des Nutzwerts für einen Rohdachboden auf der Grundlage des Vorhabens, diesen in eine Dachgeschosswohnung auszubauen. (T22)
  Veröff: SZ 2010/85
- 5 Ob 190/10t
  Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 190/10t
  Auch; Auch Beis wie T1; Beisatz: Eine Teilnutzwert(neu)festsetzung ist rechtlich unmöglich. (T23)
- 5 Ob 148/11t
  Entscheidungstext OGH 14.02.2012 5 Ob 148/11t
  Auch
- 5 Ob 200/12s
  Entscheidungstext OGH 20.11.2012 5 Ob 200/12s
  Auch; nur T6; Beis ähnlich wie T7
- 5 Ob 37/13x
  Entscheidungstext OGH 06.06.2013 5 Ob 37/13x
  Vgl auch; Beisatz: Für die Frage der Widmung eines Wohnungseigentumsobjekts ist die privatrechtliche Einigung der (Mit?)Eigentümer maßgeblich. (T24)
- 5 Ob 72/13v
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 72/13v
  Auch; Beisatz: Obwohl ein Nutzwertfestsetzungsverfahren eine Regelungsstreitigkeit ist, die nicht der Dispositionsmaxime der Parteien unterliegt, sondern in dem strenge Offizialmaxime herrscht, bedarf es zur Einleitung des Verfahrens eines Antrags auf Festsetzung der Nutzwerte. Ein solcher muss dahin präzisiert werden, dass hinreichend erkennbar ist, welche Entscheidung aus welchem Sachverhalt abgeleitet wird (§ 9 Abs 1 AußStrG). (T25)
- 5 Ob 228/13k

Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 228/13k
Vgl auch; Beisatz: Vertragliche Ansprüche auf Umparifizierung einer Liegenschaft sind im Gegensatz zu den auf das Gesetz gestützten Anträgen im streitigen Verfahren geltend zu machen. (T26)
Beis wie T18

- 5 Ob 100/14p
  Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 100/14p
  Auch; Beis wie T8
- 5 Ob 207/16a
  Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 207/16a
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T8; Beis wie T24
- 5 Ob 14/17w
  Entscheidungstext OGH 04.05.2017 5 Ob 14/17w
  Auch
- 5 Ob 4/17z
  Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 4/17z
  Vgl auch
- 5 Ob 179/17k
  Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 179/17k
  Vgl auch
- 5 Ob 225/18a
  Entscheidungstext OGH 17.01.2019 5 Ob 225/18a
- 5 Ob 248/18h
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 248/18h
  Auch
- 5 Ob 73/20a
  Entscheidungstext OGH 18.06.2020 5 Ob 73/20a
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0083252

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at